

Statuten Verein Kloostergarten St. Gallen

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Verein Kloostergarten St. Gallen besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen (SG), c/o Hänni Gartenbau-Landschaftsarchitektur AG, Altwinkelstrasse 23, 9015 St. Gallen.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt im Stiftsbezirk St. Gallen ein Kloostergarten zu bewirtschaften mit namentlich Kräutern, Insektennährpflanzen und Vogelschutzgehölzen. Es soll Wissen im Bereich der Gartenkultur vermittelt werden, Pflanzen anzulegen, ein Ort des Lernens für die breite Öffentlichkeit zu sein, dem Austausch zu dienen sowie dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Es soll ein Erholungsort für Jung und Alt darstellen. Der Inhalt des Gartens darf sich bei Bedarf thematisch verändern bzw. ergänzen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist weder gewerblich noch wirtschaftlich tätig. Ausschliesslich um den Zweck des Vereins erfüllen zu können, darf der Verein wirtschaftlich tätige Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen (Einzelmitglied, Student/Schüler, Firmen),
2. Mitarbeit der Pflege/Unterhalts des Gartens durch jedes Vereinsmitglied;
3. Spenden und Vermächtnisse,
4. Sponsoring,
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
6. staatlichen Beiträgen.

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Anzahl Tage, an welchen die Mitglieder zur persönlichen Leistung im Garten verpflichtet werden können. Auf Antrag hin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Mitglieder temporär oder dauernd vom Mitgliederbeitrag bzw. von der Arbeitsleistung befreien.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Einzelmitgliedern und Studenten.

Studenten/Schüler sind Personen, die sich in einer Ausbildung jeder Art befinden. Ein Beitritt ist ab dem Alter von 16 Jahren möglich. Sie bezahlen einen reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag während der Ausbildungsdauer.

Firmenmitglieder sind Unternehmen, welche Zweck und Ziel des Vereins unterstützen. Sie haben eine natürliche Person als Vertreter/in zu bezeichnen, welche die Firma auch anlässlich der Vereinsversammlung vertritt, und jährlich mindestens eine Person zur Mitarbeit zu entsenden.

Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 – Aufnahme als Mitglied

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Mitglied bittet.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Austritt

Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres (bzw. auf das Ende einer Verwaltungsperiode) angesagt wird.

Artikel 9 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Für die Beiträge haftet das ausgeschlossene Mitglied nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft.

Artikel 10 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie. Dadurch

lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet.

Artikel 11 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 12 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Artikel 13 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Vereinsversammlungen werden protokolliert.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl des Präsidenten;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 14 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen und enthält die Traktandenliste. Anträge an die Vereinsversammlung sind 15 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Artikel 15 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 16 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 17 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichtscheid.

Anlässlich der Vereinsversammlung kann sich jedes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied, durch ein Vorstandsmitglied oder einen allfälligen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

B. Vorstand

Artikel 19 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der tatsächlichen Spesen.

Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 20 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Wiederwahl ist für 3 Amtsdauern möglich. Sollte die Nachfolgeregelung nicht gelöst werden können, so ist ausnahmsweise eine Wiederwahl auch nach drei Amtsdauern möglich.

Artikel 21 – Konstituierung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei Präsident oder Vizepräsident unter den Zeichnenden sein müssen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 22 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Dem Präsidenten steht bei jedem Beschluss das Veto-Recht zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 23 – Kontroll- oder Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine Revisionsstelle bzw. Revisoren wählen. Die Revisionsstelle ist jährlich zu bestimmen bzw. zu bestätigen. Die von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren prüfen die Buchführung. Sie bilden sich ihr Prüfungsurteil objektiv.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 25 – Auflösung

Wird die Auflösung durch einfaches Mehr beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Der Verein Klostergarten St. Gallen gründet seine Existenz auf einem einstweilig auf 6 Jahre abgeschlossenen Verleihvertrag zwischen dem Kanton St. Gallen und der Hänni Gartenbau-Landschaftsarchitektur AG. Sollte der Garten (bspw. wegen Kündigung des Verleihvertrags) aufgelöst werden müssen, so ist auch die Auflösung des Vereins vorzunehmen, zumal dann der Zweck nicht weiter erfüllt werden kann.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 13. März 2024 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

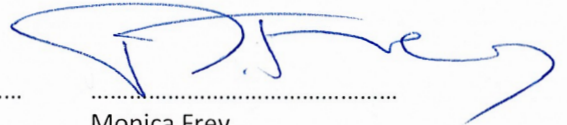
St. Gallen, den 13. März 2024



Christian Hänni



Remo Vetter



Monica Frey